

Der Verkehr mit Seife.

Berlin, 22. Juli. (B. B.) Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln enthalten u. a. folgende wichtige Bestimmungen: Feinseife und Seifenpulver müssen auf den Stücken bzw. auf den Packungen den Ausdruck K. A.-Seife und K. A.-Seifenpulver tragen. Der Aufdruck ist vom Hersteller vor der Weitergabe anzubringen. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf 50 Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife), sowie 250 Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden mit Ausnahme der K. A.-Seife, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug für zwei Monate gestattet. Die Abgabe von Schmierseife ist verboten. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Diese gilt an allen Orten des Reiches. Auf Antrag werden für Ärzte usw. Krankenhäuser je bis zu vier Zusatzseifenkarten, für Grubenarbeiter, vor dem Feuer oder mit der Kohlenbeschäftigung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten und für Kinder bis achtzehn Monaten je eine Zusatzseifenkarte ausgegeben. Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise in Packung oder Lose bei K. A.-Seife für ein Stück von 50 Gramm 20 Pfennige, von 100 Gramm 40 Pfennige und bei K. A.-Seifenpulver für je 250 Gramm 30 Pfennige nicht überschreiten, wobei geringere Mengen Seifenpulver entsprechend geringer zu berechnen sind. Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Diese Bestimmungen treten am 1. August in Kraft mit der Maßgabe, daß im August an Stelle der 250 Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife abgegeben werden darf.